

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 3. Februar 1871.)

Da die Kantonsregierungen auf das an sie unterm 1. August v. J. gerichtete Kreis Schreiben *) , betreffend Zeugen vorladung in Straffällen, ihre Antworten dem Bundesrathе eingefandt haben, so beschloß derselbe, den Inhalt dieser Antworten den eidgenössischen Ständen mitzutheilen, wie folgt:

„Tit. I

„Mit Kreis Schreiben vom 1. August 1870 haben wir sämtlichen Kantonsregierungen die Frage vorgelegt, ob sie nicht geneigt wären, die Gebühren gegenseitig aufzuheben, welche in Straffachen für die Vorladung von Zeugen behufs ihrer Abhörung in einem andern Kanton von der requirirenden Behörde gewöhnlich gefordert werden. Angesichts der bezüglichen Bestimmungen in den neuern Auslieferungsverträgen mit auswärtigen Staaten glaubten wir, die Aufhebung derartiger Gebühren auch im Innern der Schweiz empfehlen zu sollen.

„Gegenwärtig liegen die Antworten von allen Kantonen vor. Die Mehrzahl der Regierungen ist der Anregung günstig und geneigt, die Aufhebung jener Gebühren als allgemeine Regel, oder doch in so weit, als von andern Kantonen Gegenrecht geübt wird, auszusprechen; wenige möchten noch weiter gehen, und andere regen die Ordnung dieser Angelegenheit durch ein Bundesgesetz an.

„Damit jeder Kanton sein Verhältniß zu den andern Kantonen und hinwieder zum Stande der Frage im Allgemeinen zu würdigen die Gelegenheit finde, werden sämtliche Antworten ihrem wesentlichen Inhalte nach wie folgt mitgetheilt:

„1. Zürich hat bereits schon in den Jahren 1845 und 1846 mit den Kantonen Aargau, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell A. Rh., Glarus und Solothurn gleichlautende Uebereinkünfte abgeschlossen, nach welchen die berührten Vorladungsgebühren unterdrückt und nur vergütet werden, wenn der Berurtheilte bei Vermögen sich befindet.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1870, Band III, Seite 110.

„Die Regierung steht nicht an, ihre Bereitwilligkeit für Unterdrückung dieser Gebühren gegenüber allen Mitständen auszusprechen, falls dasselbe Verfahren auch dem Kantone Zürich gegenüber innegehalten werde.

„Sie fügt aber im Fernern bei, das Obergericht gehe sogar noch weiter, indem es finde, daß es im Interesse eines einfachen und prompten Geschäftsganges läge, wenn die Kantone gegenseitig auch auf alle Entschädigung und auf alle Gebühren bei Einvernahme von Zeugen in Strassachen auf Gesuch von Behörden anderer Kantone verzichten würden, mit einziger Ausnahme der Auslagen für Expertisen. Die Regierung von Zürich erklärt sich auch mit dieser Anschauung einverstanden.

„2. Bern. Die Behörden dieses Kantons pflegen, soviel der Regierung bekannt ist, nur dann Citationsgebühren zu verrechnen, wenn die requirirende Behörde einem Kanton angehört, der im umgekehrten Falle solche Gebühren fordert. Es geschehe dieses vorzüglich von waadtländischen und freiburgischen Gerichtsbeamten, welche nicht bloß Citations- und Schreibgebühren, sondern selbst Sporteln und Taggelder beziehen.

„Uebrigens erklärt die Regierung von Bern ihre Bereitwilligkeit, einem *modus vivendi* beizutreten, nach welchem auf die Gebühren der fraglichen Art im Allgemeinen verzichtet würde, jedoch unter Vorbehalt der Reziprozität.

„3. In Luzern ist über die Erhebung der Kosten bei Requisitionen von Behörden anderer Kantone oder des Auslandes der § 3 des Reglementes betreffend den Sportelnbezug durch die Statthalterämter vom Jahr 1863 maßgebend, laut welchem die Auslagen auf die requirirende Behörde nachgenommen werden sollen. Unter die Auslagen gehören die Gebühren der Weibel für Citationen, Berrichtungen, für Abwart bei Verhören, Augenscheinen und bei Hausdurchsuchungen, ferner die Auslagen an die Zeugen, die Zeugengebühren, Landjägernoten etc. Gebühren für Vorladungen oder für Amtshandlungen seien schon längst nicht mehr bezogen worden. Die Regierung von Luzern ist indessen der Ansicht, daß auch die Auslagen nicht mehr bezogen werden sollten, und findet es wünschbar, daß diese Angelegenheit durch ein Bundesgesetz regulirt werde.

„4. Uri ist geneigt, dafür zu stimmen, daß die fraglichen Gebühren gegenseitig aufzuheben seien.

„5. In Schwyz sind diese Vorladungen von den kantonalen Untersuchungs- und Gerichtsbehörden schon seit mehreren Jahren unentgeltlich besorgt worden; dagegen wird von den Voruntersuchungsbe-

hördern der Bezirke oft umgekehrt verfahren, da die betreffenden Beamten nicht gerne auf ihre Emolumente verzichten.

„Die Regierung von Schwyz erklärt sich mit den in unserm Kreisschreiben vom 1. August 1870 entwickelten Ansichten einverstanden. Indesß kann sie ihre definitive Zustimmung nicht aussprechen, weil gemäß § 69 der kantonalen Verfassung alle Verkommnisse und Verträge mit anderen Kantonen und Staaten der Genehmigung des Kantonsrathes unterstellt sind. Sie ist jedoch bereit, dem Kantonsrath diese Zustimmung zu empfehlen, sofern auch die übrigen Stände Hand bieten.

„6. Unterwalden ob dem Wald ist nicht geneigt, diese Gebühren aufzuheben, weil im Kanton Bern eine sehr strenge Kutscherverordnung bestehe, in Folge welcher die Bewohner von Obwalden, wenn sie in der Saison mit einem Fuhrwerk in den Kanton Bern fahren, wegen jeder Denunziation vor die bernischen Richterämter citirt werden, allerdings mit der Einladung, die Citationsgebühren per Nachnahme zu beziehen.

„7. Unterwalden nid dem Wald hat in Berücksichtigung der in unserm Kreisschreiben erwähnten Gründe diese Gebühren aufgehoben und erwartet, daß auch die Mitstände ihm gegenüber das Gleiche thun werden.

„8. Glarus fordere keine Citationsgebühren, sondern lediglich die Auslagen an die Zeugen. Dagegen seien von mehreren Kantonen im umgekehrten Falle dem Kanton Glarus gegenüber auch die Vorladungsgebühren gefordert worden.

„Unter diesen Umständen erklärt sich die Regierung von Glarus damit einverstanden, daß die Berechnung von Vorladungsgebühren allgemein und gegenseitig ausgeschlossen werde; in der Meinung jedoch, daß gegenüber den Ständen, die sich zu diesem Principe nicht verstehen wollten, das Recht der Reciprocität vorbehalten bleibe.

„9. Zug. Die Regierung dieses Kantons berichtet, daß die Polizeidirektion stets Reciprocität beobachtet, das Verhöramt dagegen die Vorladungsgebühren regelmäßig gefordert habe.

„Sie ist jedoch geneigt, dieselben gänzlich aufzuheben, insofern von allen Kantonen ein gleiches Verfahren beobachtet werde. Gegen anders handelnde Kantone würde, wie bisher, Reciprocität geübt werden.

„10. In Freiburg werden diese Gebühren in der Regel bezogen. Die Regierung bemerkt, daß bis dahin noch kein Kanton gegen diesen Bezug Reklamation erhoben habe. Sie sehe daher keinen hinlänglichen Grund, auf dieselben zu verzichten. Wenn sich indessen die Mehrheit der Kantone für deren Abschaffung aussprechen sollte, so würde sie sich anschließen.

„11. Solothurn ist geneigt, die fraglichen Gebühren gegenüber denjenigen Kantonen, welche sie ebenfalls nicht fordern, aufzuheben.

„12. In Basel-Stadt bestehen weder Vorladungsgebühren, noch andere Sporteln in Strassachen, und es werden solche von requirirenden Behörden ebenfalls nicht verlangt. Die Regierung unterstützt daher das Bestreben nach allgemeiner Aufhebung der Citationsgebühren, zumal dies dem Art. 12 des zwischen der Schweiz und Baden bestehenden Auslieferungsvertrages vom Jahr 1864, resp. der im Jahre 1869 erlangten authentischen Interpretation dieses Artikels entspräche, wonach von der requirirenden Behörde nur die Erstattung der durch die Erledigung der Requisition entstandenen Aarauslagen (Entschädigung an Zeugen und Sachverständige zc.) verlangt werden könne.

„Die Regierung von Basel fügt noch bei, daß mit der Aufhebung der Citationsgebühren nur ein Theil des Wünschbaren erreicht wäre. Es fordern nämlich einzelne Kantone nicht nur der Citationsgebühren, sondern auch Gebühren zuhanden des Richters, des Gerichtsschreibers und des Abwärters für die einzelnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen, wie für Verhöre, Augenscheine, Hausdurchsuchungen u. dgl. Diese Gebühren betragen oft weit mehr als einfache Citationsgebühren, und erreichen zuweilen Beträge, die mit der Wichtigkeit der Untersuchung in keinem Verhältniß stehen. Für die Abschaffung dieser Gebühren sprechen aber ganz dieselben Gründe, welche in unserm Kreissschreiben für die Abschaffung der Citationsgebühren entwickelt worden seien. Die Regierung von Basel betrachtet es daher als wünschenswerth, daß die im dem Verkehre mit Baden geltenden Grundsätze auch im Verkehre zwischen den Kantonen eingeführt werden.

„13. Basel-Landschaft. Auch hier werden keine Vorladungsgebühren, gefordert.

„Die Regierung wünscht, daß das nämliche Verfahren in allen andern Kantonen beobachtet werden möchte.

„14. Schaffhausen. Nach dem von der Regierung mitgetheilten Berichte des Obergerichtes hat das Verhöramt dieses Kantons bis jetzt nicht nur die Gebühren für die Vorladungen, sondern auch die Taggelber der Zeugen von der requirirenden Behörde gefordert, während dies bei kantonspolizeilichen Einvernahmen nicht geschehen sei.

„Es scheine eine einheitliche Regulirung dieses Verhältnisses wünschenswerth, sofern das Verfahren der Rückvergütung als allgemeine Norm aufgestellt werde.

„15. Appenzell A. Rh. wird dafür sorgen, daß in diesem Kantonsstheile dergleichen Citationsgebühren nicht bezogen werden, sofern das Begehren um Besorgung einer Citation von der außerkantonalen Behörde nicht direkt an die betreffende Gemeindebehörde gestellt

werde, sondern an folgende kantonale Stellen: Kantonalverhöramt in Trogen, Obergerichtskanzlei in Trogen, Kantonalpolizeidirektion in Herisau oder Landespolizeiamt in Trogen.

„16. Appenzell J. Rh. wird, sofern die übrigen Kantone sich mit der Aufhebung dieser Gebühren einverstanden erklären, ebenfalls auf dieselben verzichten, im andern Falle aber, wie bisher die Reciprocität beobachten.

„17. St. Gallen bringt zur Kenntniß, daß dort keine Vorladungsgebühren von den requirirenden Kantonen bezogen, sondern daß dieselben von den betreffenden Behörden auf die Amtsrechnung genommen werden.

„18. Graubünden. Die Ständekommission dieses Kantons hat am 27. Oktober 1870 beschlossen, den Vorschlag des Bundesrathes dem Großen Rathe in dessen nächster Sitzung in empfehlegendem Sinne vorzulegen.

„19. Im Kanton Aargau werden die Citationsgebühren nur von zwei Untersuchungsrichtern bezogen, von den andern hingegen nicht. Schreibgebühren werden nirgends bezogen.

„Die Regierung erklärt sich bereit, die Citationsgebühren gänzlich aufzuheben, und wäre auch geneigt, auf Zeugenentschädigungen in Requisitionsfällen zu verzichten, wie dies in den interkantonalen Verträgen bereits Grundjag ist, sofern die andern Kantone das Gleiche zugestehen würden.

„20. Thurgau. Die Regierung dieses Kantons verweist auf die oben unter Zürich erwähnte Uebereinkunft aus dem Jahr 1845 und bemerkt, daß der Kanton Thurgau gegenüber den Mitständen stets im Sinne dieses Konkordates verfahren sei, indem die dortigen Behörden nur die Auslagen für Zeugen (Taggelder) und die Verpflegungsgelder im Sinne des Auslieferungsgesetzes (eventuell auch die Transporttaxen) in Anrechnung gebracht, dagegen anderweitige Gebühren niemals gefordert haben. Es entspreche daher einer von den sieben Konkordatsständen längst beobachteten Praxis, wenn das gleiche Verfahren unter den Kantonen zur allgemein geltenden Regel erhoben werde.

„21. Tessin schließt sich im vollsten Umfange dem Vorschlage des Bundesrathes an.

„22. Waadt hat bis dahin diese Gebühren bezogen, und sie auch an die Behörden der andern Kantone bezahlt. Nur mit Genf habe Waadt einen modus vivendi, wonach die Notifikationen in Strafsachen unentgeltlich verrichtet werden.

„Die Regierung erklärt sich bereit, diesen modus vivendi auf alle Kantone auszudehnen, sofern auch diese sich verpflichten würden, Waadt gegenüber Gegenrecht zu halten.

„23. Wallis hat bis anhin die Reciprocität beobachtet. Dagegen wurde nun vom Staatsrath am 18. August 1870 die unentgeltliche Besorgung der Citationen in Strafsachen im Prinzip als allgemeine Regel erklärt.

„24. Neuenburg. Die Regierung dieses Kantons berichtet, daß am 8. und 30. August 1853 mit dem Kanton Bern eine Uebereinkunft abgeschlossen worden sei, gemäß welcher beide Kantone in allen Untersuchungen krimineller oder polizeilicher Natur gegenseitig keinerlei Gebühren für Citationen, Verhöre, Schreibereien u. dergl. fordern und nur die eigentlichen Baarauslagen, wie die Zeugengelder, sich vergüten lassen.

„Auch zwischen Genf und Neuenburg bestehe ein ähnliches Verfahren, jedoch ohne schriftliche Uebereinkunft.

„Im Verkehr mit andern Kantonen, insbesondere mit Waadt, seien diese Gebühren immer bezogen worden.

„Indeß erklärt sich auch die Regierung von Neuenburg bereit, das Prinzip der gegenseitigen unentgeltlichen Besorgung aller Citationen in Strafsachen anzuerkennen, wenn alle andern Kantone dasselbe auch annehmen.

„25. Genf hat nach einem sehr alten usus für die Vorladungen in Strafsachen nie irgendwelche Kosten bezogen, und es soll daß gleiche Verfahren auch von den andern Kantonen Genf gegenüber beobachtet worden sein.

„Der Staatsrath billigt daher vollständig die Anregung des Bundesrathes, und spricht sogar den Wunsch aus, daß die Rogatorien in Strafsachen gegenseitig absolut unentgeltlich besorgt werden möchten. Uebrigens findet er es wünschbar, daß die vollständige Unentgeltlichkeit der Dienste, welche die Kantone einander bei Vorladung von Zeugen in Strafsachen zu leisten haben, gesetzlich als allgemeine Norm aufgestellt werde.“

„Aus diesen Berichten ergibt sich, daß die große Mehrheit der Kantone den gegenseitigen Verzicht auf die Gebühren für Vorladung von Zeugen in Strafsachen entweder schon eingeführt hat, oder anzuerkennen bereit ist, in der Meinung, daß gegen die nicht zustimmenden Kantone die Reciprocität vorbehalten bleibe.

„Einzig Unterwalden ob dem Wald und Schaffhausen haben gegen das System sich ausgesprochen. Beide wollen auf der Forderung der

Citationsgebühren bestehen. Wir hoffen jedoch, daß sie nach Kenntnißnahme der Ansichten aller andern Kantone und nach näherer Prüfung der Verhältnisse nicht auf ihrem isolirten Standpunkte beharren werden.

„Was die Sache selbst betrifft, so haben wir allerdings in unserm Kreis Schreiben vom 1. August 1870 nur die Aufhebung der Vorladungsgebühren in Strassachen empfohlen. Allein wir finden gegenwärtig auch mit Zürich, Basel-Stadt, Aargau etc., es wäre besser, noch etwas weiter zu gehen, und die Rückforderung aller Gebühren und Auslagen, die in Strassachen durch Citationen und Rogatorien eines andern Kantons erwachsen können, gegenseitig aufzuheben und einzig den Ersatz derjenigen Auslagen beizubehalten, welche durch besondere Maßnahmen, z. B. durch Expertisen, veranlaßt werden.

„Dieses System ist prinzipiell offenbar das richtigste und zugleich das einfachste. Es hat darum auch in den meisten neuern Verträgen mit auswärtigen Staaten über Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten Anerkennung gefunden. Wir citiren hier die Verträge mit den Niederlanden vom 21. Dezember 1853, Art. 9*); mit Baden vom 29. Oktober 1864, Art. 12**); mit Frankreich vom 9. Juli 1869, Art. 12***), und mit Belgien vom 24. November 1869, Art. 13****).

„Was diesen auswärtigen Staaten gegenüber durch Genehmigung der Bundesversammlung Rechts geworden ist, sollte es billiger Weise auch sein zwischen den Kantonen selbst. Es kann natürlich kein Kanton die Absicht haben, einzelne auswärtige Staaten günstiger behandeln zu wollen, als seine verbündeten Mitstände.

„Angesichts der bezüglichen Bestimmungen der neuesten Verträge mit Frankreich und Belgien formuliren wir daher unsern Vorschlag dahin:

„Es möchten sämtliche Kantone in Strassachen auf den Ersatz der Citationsgebühren und aller derjenigen Kosten gegenseitig verzichten, welche durch freiwillige Untersuchungshandlungen oder durch den Vollzug von Rogatorien der Behörden eines andern Kantons entstehen, mit Ausnahme von solchen Ausgaben, welche für wissenschaftliche oder technische Expertisen gemacht werden müssen.

„Wir ersuchen nun sämtliche Kantonsregierungen, diese Angelegenheit nochmals ihrer Prüfung zu unterstellen und uns mit thunlicher Beförderung ihre definitive Entschließung über diesen Vorschlag zur

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band IV, Seite 103.

***) „ „ „ „ VIII, „ 211.

****) „ „ „ „ X, „ 50.

*****) „ „ „ „ X, „ 75.

Kenntniß zu bringen, in der Meinung, daß dieser modus vivendi zwischen den zustimmenden Kantonen später auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft erklärt und den nicht zustimmenden Kantonen gegenüber freie Aktion vorbehalten würde."

(Vom 15. Februar 1871.)

Der Bundesrath hat zu Scharfschützen-Majoren ernannt:

Hrn. Ferdinand Brunner, von St. Fiden (St. Gallen), Major im Kantonstab.	
" Gottfried Joost, von Langnau, Stabshauptmann seit 1866.	
" Karl Imfeld, von Luzern, " " 1868.	
" Eduard Zelger, von Stanz,	} bisher Scharfschützen- hauptleute.
" Albert von Wattenwyl, von Bern,	
" Baptist Schilling, von Luzern,	
" Heinrich Landis, von Richtersweil,	
" Alfred Roth, von Wangen,	
" Caspar Luchsinger, von Glarus,	
" Theophil Zürcher, von Hausen am Albis,	
" Franz Marti, von Dthmarsingen,	
" Francesco Mariotti, von Locarno,	

Behufs Vervollständigung der Militär-Rechtspflege ist vom Bundesrath beschlossen worden, daß Vergehen, welche von den Truppen für Ueberwachung der fremden internirten Militärs begangen werden könnten, nach Art. 210 des Militär-Strafgesetzbuches durch die Militärgerichte der Kantone beurtheilt werden sollen.

Dem eidgenössischen Departement des Innern ist unterm 14. dies von verschiedenen Seiten offiziell mitgetheilt worden, daß die Minderpest in Pontarlier und Les Fourgs, nahe der Schweizergrenze, ausgebrochen sei, weshalb der Bundesrath beschlossen hat, das Auftreten der Seuche an den gedachten Orten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und besonders den Grenzkantonen Basel, Solothurn, Bern, Neuenburg, Waadt und Genf davon Anzeige zu machen.

(Vom 17. Februar 1871.)

Mit Schreiben vom 15. d. M. hat die Regierung des Kantons Aargau dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß, nachdem der dortige Große Rath dem Konkordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals unterm 23. Mai 1870, Namens des Kantons Aargau, beizutreten beschlossen hat, dieser Beitritt durch die Volksabstimmung vom 29. Januar abhin genehmigt worden und somit von da an in Kraft getreten sei.

Das gedachte Konkordat besteht nunmehr unter den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Auser- und Innerrhoden; St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Der Bundesrath hat die Errichtung eines Telegraphenbüreaus auf der Eisenbahnstation Malette, zwischen Delsberg und Bruntrut, beschlossen und gleichzeitig sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Aargau wegen Erstellung eines Telegraphenbüreaus in Dthmarsingen einen Vertrag abzuschließen.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 13. Februar 1871)

als Waffenkontroleur II. Klasse in

Neuhausen (Schaffhausen): Hrn. Adolf Vogelsang, von Solothurn;

„ Postkommis in St. Gallen: „ Joseph Bersinger, Postgehilfe, von u. in Tablat (St. Gallen);

(am 15. Februar 1871)

als Artillerie-Unterinstruktor:

Hrn. Tanner, Kanonierkorporal und Instruktionsaspirant, in Thun;

(am 17. Februar 1871)

als Telegraphist in Sonceboz: Hrn. Johannes Frey, von Olten, Postverwalter in Sonceboz (Bern).

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1871
Date	
Data	
Seite	217-225
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 801

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.